BEBAUUNGSPLAN Nr. 12

—— ÄNDERUNGSPLAN ZUM TEIL C ——

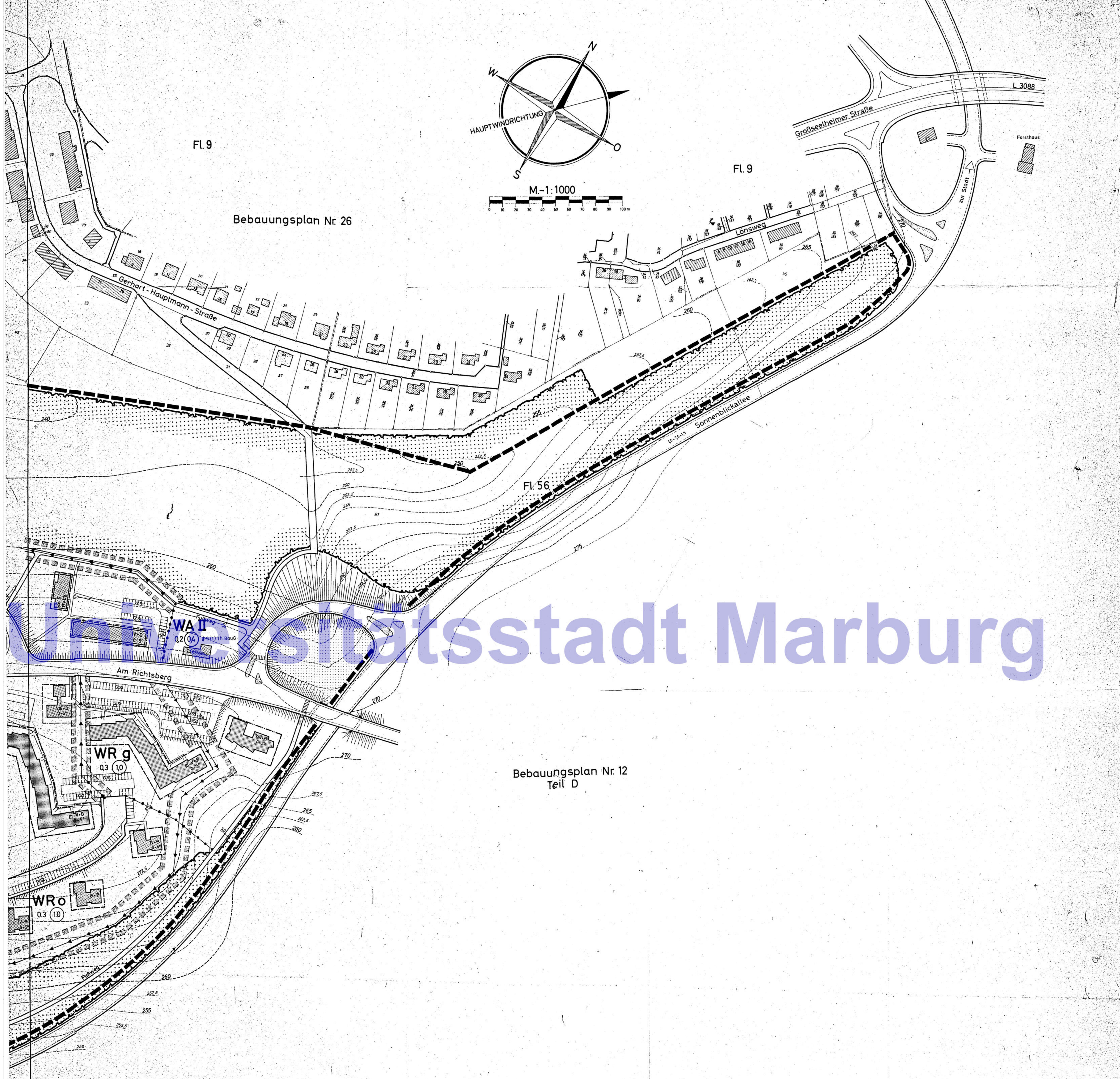

Geoportal Magistrat der Universitätsstadt Marburg

A FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Geplante Gebäude 1-geschossig, talseitig 2-geschossig. Dachneigung 30° bei einer Baukörpertiefe 8–10 m, 20° " " " über 10 m. Drempel (Kniestock), sowie Dachaufbauten sind unzulässig
- II+B 0-5° — Geplante Gebäude 2-geschossig als Höchstgrenze mit Flachdach, Dachneigung 0-5°
- III-V+B 0-5° — Geplante Gebäude bergseits mindestens 3-geschossig, talseitig 5-geschossig als Höchstgrenze mit Flachdach, Dachneigung 0-5°. Soweit es für den Nachweis erforderlicher Abstellräume notwendig ist, kann ein Bodengeschoß errichtet werden.
- IV+B 0-5° — Geplante Gebäude 4-geschossig als Höchstgrenze mit Flachdach, Dachneigung 0-5°. Soweit es für den Nachweis erforderlicher Abstellräume notwendig ist, kann ein Bodengeschoß errichtet werden.
- VIII+B 0-5° — Geplante Gebäude 8-geschossig als Höchstgrenze mit Flachdach, Dachneigung 0-5°. Soweit es für den Nachweis erforderlicher Abstellräume notwendig ist, kann ein Bodengeschoß errichtet werden.
- XII+B 0-5° — Geplante Gebäude 12-geschossig als Höchstgrenze mit Flachdach, Dachneigung 0-5°. Soweit es für den Nachweis erforderlicher Abstellräume notwendig ist, kann ein Bodengeschoß errichtet werden.

Untergeschosse: Soweit es die Hanglage bedingt, kann ein Untergeschoß talseitig zusätzlich zu Wohnzwecken ausgebaut werden.

- 0,2 — Grundflächenzahl
- (0,4) — Geschoßflächenzahl
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- Straßenverkehrsfläche mit Bürgersteig
- P — Öffentliche Parkflächen
- Böschungen. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbauzustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

Fläche für den Gemeinbedarf mit Angabe der Zweckbestimmung:

- Kindergarten
- Schule
- F — Feuerwehr-Gerätehaus
- Versorgungsanlagen z.B. Gasdruckregler
- Trafostation

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen, Hauptabwasserleitungen und Gasfernleitungen, sowie mit Leitungsrechten zu belastende Flächen.

GRÜNFLÄCHEN

- Spielplatz
- Wald

Einfriedungen: Miethausgrundstücke bleiben grundsätzlich ohne Einfriedung. Bei Einfamilienhäusern kann die Einfriedung als Hecke oder Strauchbepflanzung erfolgen. Kleinsiedlerstellen müssen eingefriedet werden. Die Einfriedung kann hier entweder als Hecke, Hecke mit Drahtzaun oder als Jägerzaun, jedoch für Straßenzüge einheitlich, ausgeführt werden.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- St — Stellplätze
- GS — Gemeinschaftsstellplätze
- Ga — Garagen

Garagen sind nur im Baukörper zulässig sonst in Sammelgaragen an der Erfurter-Straße

- Ga/S — Unten Gemeinschaftsgaragen, darüber Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B SONSTIGE EINTRAGUNGEN (nicht Gegenstand der Festsetzungen)

- Vorhandene Parzellengrenzen
- Geplante Parzellengrenzen
- Flurgrenze
- 250 / 255 — Höhenlinien

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 und 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

AUFGESTELLT: STADTBAUAMT
MARBURG A.D. LAHN, DEN 26.7.1967

(Pohl)
Städtischer Oberbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

(Siegel) Marburg a.d. Lahn, den 9. Juni 1967
Katasteramt

1. **Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 12 —Teil C—**

   Gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

2. OFFENLEGUNGSVERMERK

   Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 31.7.1967 bis 31.8.1967

   gez. Gaßmann
   Oberbürgermeister

3. BESCHLUSSVERMERK

   Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 13.10.1967

   gez. Gaßmann
   Oberbürgermeister

4. GENEHMIGUNGSVERMERK (höhere Verwaltungsbehörde)

   geändert am 10.4.68 vergl. Verfügung vom 10.4.68
   gez. Doerfel
   Siegel

   Genehmigt
   Kassel, den 20. März 1968
   DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
   I.A.
   Siegel gez. Doerfel

5. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

   Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 6.5.68 bis 6.6.68 im Rathaus Zi. 22 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 26.4.68 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

   gez. Gaßmann
   Oberbürgermeister